|  |
| --- |
| [\_\_\_\_] zu bearbeitende Teile bzw. zu prüfende Verweise [\_\_\_\_] Alternativklauseln Datenlieferant  [\_\_\_\_] Alternativklauseln Kunde  (\_\_\_\_) Hilfestellung für Eingabefelder, Optionen, Alternativen  (RAHMEN)VEREINBARUNG ÜBER  DEN KAUF UND DIE NUTZUNG VON PERSONENBEZOGENEN ADDRESSDATEN  abgeschlossen zwischen  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name, Firma)  eine nach\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. österreichischem) Recht errichtete Gesellschaft   \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Firmenbuchnummer), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(zuständiges Gericht)  mit dem Sitz in\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name)  (im Folgenden „Datenlieferant“ genannt)  und  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name, Firma)  eine nach\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. österreichischem) Recht errichtete Gesellschaft   \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Firmenbuchnummer), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(zuständiges Gericht)  mit dem Sitz in\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name)  (im Folgenden „Kunde“ genannt)  nachstehend gemeinsam oder einzeln auch „Partei“ oder „Parteien“ genannt  Die Substantiva verstehen sich geschlechtsneutral. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird die männliche Form angegeben. |
| 1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG |
| * 1. Der Datenlieferant verfügt über einen Bestand von Adressdaten von Verbrauchern mit der Spezifikation gemäß Anlage /1.1 (nachfolgend „Daten"). Der Datenlieferant ist bereit, jeweils eine Kopie der Daten, verkörpert als Datei im Format, wie in Anlage /1.1 spezifiziert, zur Nutzung gemäß gegenständlicher Vereinbarung dem Kunden zu veräußern. Der Kunde beabsichtigt, auf Basis der bzw. mit den Daten die Verbraucher aus bestimmten Zielgruppen direkt zu Werbezwecken zu kontaktieren. |
| * 1. Der Gegenstand dieser (Rahmen)Vereinbarung ist der vertragliche Rahmen für die Lieferung und Überlassung von Daten gemäß Punkt 1.1 auf Basis von Einzelbestellungen (siehe Punkt 1.3) zum Zwecke der Nutzung der Daten durch den Kunden, nämlich (i) die Selektion der gelieferten Daten (vgl Spezifikation in Anlage /1.1) zur (ii) anschließenden [postalischen/ elektronischen/ telefonischen] Kontaktaufnahme mit Verbrauchern zu Werbezwecken für den Kunden. |
| * 1. Diese Vereinbarung begründet noch keine Lieferungspflichten des Datenlieferanten und/ oder des Kunden. Die Leistungspflichten werden erst durch die unter dieser Vereinbarung geschlossenen Einzelbestellungen begründet. Das Formular für die Einzelbestellung ist in Anlage /1.3 beigefügt; siehe auch Punkt 1.4. Es besteht keine Verpflichtung des Kunden, Einzelbestellungen zu erteilen. Der Datenlieferant ist verpflichtet, Einzelbestellungen des Kunden anzunehmen, soweit keine wichtigen Gründe für deren Verweigerung vorliegen, wobei der Datenlieferant diese schriftlich zu behaupten und zu beweisen hat. Die Regelungen der Vereinbarungen gehen etwaigen entgegenstehenden Regelungen der Einzelbestellung vor, soweit die Parteien nicht unter Hinweis auf das Abgehen von der Vereinbarung anderes in den Einzelbestellungen ausdrücklich vereinbaren. |
| * 1. Gegenstand der Einzelbestellungen (siehe Punkt 1.3) können Daten für die Selektion durch den Kunden und für die Werbung für und durch den Kunden (i) per Briefpost (White Mailing), (ii) per elektronischer Post (E-Mail) und/ oder (iii) per Telefon (Festnetz und Mobil) sein. Mit der Lieferung der Daten auf Basis der Einzelbestellungen ist das Recht zur dauerhaften Nutzung der Daten für die vereinbarten Zwecke verbunden; vergleiche aber das Widerrufsrecht der Verbraucher in Punkt 5.2. |
| * 1. Der Datenlieferant kann vorbehaltlich Punkt 4 der Vereinbarung für die Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung der Einzelbestellungen auf eigene Datenbestände oder auch solche dritter Unternehmen („Subauftragnehmer“) zurückgreifen. Bei Letzterem hat der Datenlieferant sicherzustellen, dass die Subauftragnehmer entsprechende Rechte einräumen bzw. sicherstellen, sodass der Kunde die Daten vereinbarungsgemäß nutzen kann. Die Parteien halten der Klarheit wegen fest, dass alleiniger Vertragspartner des Kunden der Datenlieferant ist, dieser also nicht lediglich als Vermittler dritter Datenbestände fungiert. Der Datenlieferant ist auch mit Blick auf die etwaige Lieferung und Nutzung von Datenbeständen von Subauftragnehmern in jeder Hinsicht vollumfänglich gemäß gegenständlicher Vereinbarung leistungsverpflichtet. |
| 1. RECHT ZUR STORNIERUNG |
| * 1. Der Kunde ist berechtigt, Einzelbestellungen ganz oder teilweise zu stornieren. Eine solche Stornierung wird der Kunde dem Datenlieferanten schriftlich (E-Mail ausreichend) mitteilen. Die Stornierung wird innerhalb von 24 Stunden nach Zugang bzw. Empfang der Mitteilung wirksam („24-Stunden-Ausstiegsklausel“). Kosten entstehen dem Kunden durch eine solche Stornierung nicht; der Datenlieferant kann bei Abruf der 24-Stunden-Ausstiegsklausel durch den Kunden keine Entgelt- oder Ersatzansprüche geltend machen. |
| 1. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG, FORMELLES DATENSCHUTZRECHT UND DATENEIGENTUM |
| * 1. Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass sie wechselseitig die allgemeinen gesetzlichen und vertraglichen Treue-, Schutz- und Aufklärungspflichten treffen. |
| * 1. Der Datenlieferant ist nicht zur Zurückbehaltung und/ oder Aufrechnung – aus welchem Rechtsgrund auch immer – berechtigt, es sei denn, die (Gegen)Forderung des Datenlieferanten wurde vom Kunden ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. |
| * 1. Die Zuständigkeiten für die Erfüllung der formellen datenschutzrechtlichen Pflichten im Hinblick auf die Datenverarbeitung sind zwischen den Parteien nach Phasen der Datenverarbeitung folgendermaßen aufgeteilt: |
| * + 1. Für die Information der Verbraucher im Zusammenhang mit der Einwilligung und die rechtmäßige Einwilligung der Verbraucher (Opt-In) ist der Datenlieferant ausschließlich verantwortlich. |
| * + 1. Für die Erteilung der Datenschutzinformation an die Verbraucher sind die Parteien jeweils für ihre eigene Sphäre verantwortlich. |
| * + 1. Für die Speicherung der Daten sind die Parteien jeweils in ihrer eigenen Sphäre verantwortlich. |
| * + 1. Je nach Sphäre der Verarbeitung sind die Parteien für die Änderung und Löschung der Daten, die Einschränkung deren Verarbeitung und deren etwaige Übertragung nach Art 20 DSGVO verantwortlich. |
| * 1. Die Parteien garantieren, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses iSd § 6 DSG bzw. Art 29 DSGVO verpflichtet haben bzw. diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Verschwiegenheitsverpflichtungen der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen bleiben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei der jeweiligen Partei aufrecht. |
| * 1. Die Parteien garantieren sich wechselseitig, dass die Datenverarbeitung ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) stattfindet. |
| * 1. Gemäß Punkt 1.4 ist mit der Datenlieferung das Recht des Kunden zur dauerhaften Nutzung der Daten für die vereinbarten Zwecke verbunden. Die Parteien gehen davon aus, dass an dem verkörperten Bestand der Daten – unabhängig von den datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen – Dateneigentum des Kunden begründet wird. Soweit der Weiterveräußerung der Daten keine gesetzlichen Beschränkungen entgegenstehen (insb Datenschutzrecht bzw. Spamming- bzw. Cold Calling-Verbot), ist der Kunde daher berechtigt, die Daten weiterzuveräußern. |
| * 1. Soweit ein Eigentum nicht zustande kommt, vereinbaren die Parteien, dass dem Kunden mit Übergabe der Daten das unwiderrufliche, ausschließliche, sachlich, zeitlich und örtlich unbeschränkte, (sub)lizenzierbare und weitergebbare und unbelastete Nutzungsrecht, einschließlich des Rechts der unbeschränkten Bearbeitung und Kennzeichnung, eingeräumt ist. |
| 1. Subauftragnehmer und Haftung für und durch diese |
| * 1. Der Datenlieferant ist grundsätzlich berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines oder mehrerer Subauftragnehmer zu bedienen (vgl Punkt 1.5). Die Subauftragnehmer müssen ihren Sitz innerhalb der EU haben. Der Datenlieferant hat dem Kunden spätestens mit Lieferung der Daten die Identität und sonst sämtliche relevante Umstände des oder der herangezogenen Subauftragnehmer bekannt zu geben. |
| * 1. Der Datenlieferant hat zu markieren, welche Datensätze von welchem Subauftragnehmer stammen, sodass der Kunde etwaige Ansprüche auch gegenüber dem jeweiligen Subauftragnehmer geltend machen kann (siehe Punkt 4.3). |
| * 1. Der Datenlieferant hat die Subauftragnehmer schriftlich zu verpflichten, gegenüber dem Kunden gemäß den Pflichten des Datenlieferanten aus dieser Vereinbarung zu leisten und einzustehen (Vertrag zwischen Datenlieferanten und Subauftragnehmer zugunsten des Kunden). Dem Kunden sind die Vereinbarungen zwischen dem Datenlieferanten und dem Subauftragnehmer auf erste Aufforderung durch den Kunden herauszugeben. |
| * 1. Jedenfalls hält der Datenlieferant den Kunden aus dem Umstand der Heranziehung von Subauftragnehmern schad- und klaglos. |
| 1. Sachliche und rechtliche Qualität der Daten |
| * 1. Bei negativer Abweichung von den per Einzelbestellung vereinbarten Lieferungen und Leistungen, jeweils gleich ob in Bezug auf die Liefermenge oder sonstige Quantität oder von der vereinbarten Qualität, berechtigen den Kunden nach dessen Wahl, die unverzügliche Nacherfüllung durch den Datenlieferanten oder die Rechtsfolgen gemäß Punkt 5.2 zu verlangen. Dubletten von Datensätzen gelten jeweils als nur ein gelieferter Datensatz und führen dementsprechend unter Umständen zu einer Minderlieferung. |
| * 1. Soweit der Kunde bei einer Minderlieferung nicht die unverzügliche Nacherfüllung verlangt (Punkt 5.1), wird – außer die Minderlieferung geht ausschließlich auf Umstände aus der Rechtssphäre des Kunden zurück - die Vergütung (Punkt 6) aliquot gemindert. Bei einer quantitativen und/ oder qualitativen Minderlieferung von mehr [als 25%] der geschuldeten Daten ist der Kunde berechtigt, Nichterfüllung der gesamten Einzelbestellung und Rückabwicklung geltend zu machen; der Datenlieferant hat diesfalls sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, insbesondere Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung, zu ersetzen, sofern der Datenlieferant nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. |
| * 1. Bestellt der Kunde durch weitere Einzelbestellungen weitere Datensätze, gleich ob im unmittelbaren Zusammenhang oder später bzw. für andere Kampagnen, hat der Datenlieferant sicherzustellen, dass diese Datensätze zu den zuvor unter dieser Vereinbarung gelieferten Datensätzen stets überschneidungsfrei sind, also keine Dubletten geliefert werden. |
| * 1. Soweit durch den Datenlieferanten Mehrlieferungen erfolgen, sind diese vom Kunden nicht zu vergüten. Im Übrigen sind auf Mehrlieferungen die Regelungen der Vereinbarungen anzuwenden. |
| * 1. Der Datenlieferant garantiert, dass hinsichtlich sämtlicher gelieferter Daten sichergestellt ist, dass die Daten durch den Kunden gemäß der Vereinbarung bzw. Einzelbestellung (Punkt 1.3 und 1.4) rechtmäßig genutzt werden können. Dies ist insbesondere durch rechtswirksame Einwilligungserklärungen der Verbraucher (sog. „Opt-Ins“) und einen Double-Opt-In-Prozess durch den Datenlieferant sicherzustellen. Die Daten müssen daher stets mit Opt-In des jeweiligen Verbrauchers erhoben werden bzw. worden sein, wobei das Opt-In die einzelbestellungsgegenständliche Kontaktaufnahme durch den Kunden zu Werbezwecken rechtlich wirksam und beweisbar abdecken müssen. Der Datenlieferant hat diesbezüglich die geltende Rechtslage einschließlich der jeweils aktuellen Rechtsprechung zu beachten. Die Information zu und das Opt-In selbst haben insbesondere die Erhebung und Verarbeitung der Datenkategorien gemäß Anlage /1.1 zu Werbezwecken des Kunden gemäß Einzelbestellung, die unbefristete Speicherdauer in personenbezogener Form bis zum Widerruf zu umfassen. Darüber hinaus sind die Verbraucher im Rahmen der Einholung des Opt-In auf die jederzeitige Widerruflichkeit der Einwilligung hinzuweisen. Darüber hinaus hat der Datenlieferant den Verbrauchern die Datenschutzinformation gemäß Punkt 3.3.2 zur Kenntnis zu bringen. Der Datenlieferant hält den Kunden diesbezüglich schad- und klaglos. |
| * 1. Erfolgt die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist; Teile der Erklärung sind nämlich unter Umständen sonst nicht verbindlich. |
| * 1. Bei der Beurteilung, ob das Opt-In durch die Verbraucher freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich ist. |
| * 1. Die Verbraucher haben das Recht, ihr Opt-In bzw. ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Datenlieferant stellt sicher, dass der Widerruf so einfach wie die Erteilung des Opt-In geboten wird und über die Möglichkeiten des Widerrufs die Verbraucher entsprechend im Rahmen der Einholung des Opt-In informiert werden. |
| * 1. Der Datenlieferant wird bei jeder Lieferung eine Dokumentation mitliefern, welche bescheinigt, wie die Einwilligungserklärungen gelautet haben und wie der Double-Opt-In-Prozess erfolgt ist. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Datenbestände von Dritten bzw. von Subauftragnehmern. |
| * 1. Der Kunde ist berechtigt, vom Datenlieferanten zu verlangen, dass dieser binnen [fünf Werktagen] sämtliche Details zur Erhebung (Generierung) der einzelnen Datensätze dem Kunden nachliefert, insbesondere wenn es Bedenken des Kunden hinsichtlich der rechtswirksamen Einwilligung oder sonstige Bedenken hinsichtlich der rechtmäßigen Nutzung der Daten durch den Kunden geben sollte. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ende der Vereinbarung unbefristet fort. |
| * 1. Der Datenlieferant sichert zu, dass die Daten keine Datensätze enthalten, deren Verwendung dem Datenlieferanten (einschließlich Subauftragnehmer) durch gerichtliche Unterlassungs- oder sonstige Titel, gleich ob rechtskräftig oder nicht, untersagt wurde, gegen abgegebene Unterlassungsverpflichtungen verstoßen würde und/oder hinsichtlich derer beim Datenlieferanten (einschließlich Subauftragnehmer) auch nur eine Beschwerde des betroffenen Verbrauchers oder eines Verbraucherschutz- oder anderen Verbandes vorliegt. |
| * 1. Nicht der Vereinbarung entsprechende Daten bzw. Datensätze gelten als nicht geliefert und es kommen die Regelungen der Punkte 5.1 bzw. 5.2 zur Anwendung. Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen und sonstige gesetzliche Ansprüche aus der Leistungsstörung geltend zu machen. Etwaige gesetzliche Prüf- bzw. Rügepflichten des Kunden sind ausgeschlossen. |
| 1. Vergütung |
| * 1. Der Kunde leistet dem Datenlieferanten die in der jeweiligen Einzelbestellung gemäß Punkt 1.3 festgelegte Vergütung. |
| * 1. Ist in der Einzelbestellung eine Abrechnung „Kontakt" vereinbart (nur für Datensätze für Telefonmarketingzwecke), ist nicht die Liefermenge, sondern lediglich die Anzahl der durch Nutzung der tatsächlichen Liefermenge am Ende erfolgreich kontaktierten Verbraucher vergütungspflichtig; „Kontakt“ in diesem Sinne mit einem Verbraucher wurde dann erzielt, wenn tatsächlich mit ihm gesprochen und nicht lediglich eine dritte Person oder ein Anrufbeantworter erreicht wurde oder die Nummer besetzt oder nicht vergeben war. Sofern zusätzlich das erfolgreiche Erreichen einer bestimmten Anzahl von Empfängern Gegenstand der Einzelbestellung ist, ist der Datenlieferant verpflichtet, solange Datensätze gemäß der vertraglichen Spezifikationen nachzuliefern, bis die vorgesehene Anzahl von „Kontakt“ erreicht ist. Ausschlaggebend sind diesbezüglich die nachvollziehbaren Aufzeichnungen des Kunden, welche der Kunde binnen dreier Monate nach dem jeweiligen Nutzungsmonat dem Datenlieferanten zu übermitteln hat. Auf Basis dieser Aufzeichnungen legt der Datenlieferant die gesetzmäßige Rechnung an den Kunden. Der Datenlieferant kann binnen dreier Jahre ab der Datenübermittlung bzw. nach der letzten Übermittlung der Aufzeichnungen des Kunden, je nachdem was später, Einsichtsrechte in sämtliche Unterlagen des Kunden durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Buchprüfer geltend machen. Die Kosten des Buchsachverständigen sind vom Datenlieferanten zu tragen; die gesamten tatsächlichen Kosten des Buchsachverständigen sind aber vom Kunden zu ersetzen, soweit sich aus der Bucheinsicht ergibt, dass die dem Datenlieferanten bekannt gegebenen Aufzeichnungen um [mehr als 5%] unter den tatsächlich vergütungspflichtigen Kontakten blieb. Der Datenlieferant ist berechtigt, den etwaigen Kostenersatz und die sich aus der Bucheinsicht ergebende zu geringe Vergütung binnen sechs Monaten nach Bucheinsicht dem Kunden zu verrechnen. |
| * 1. Ist der Datenlieferant (auch) mit der Lead-Generierung beauftragt und wird er vom Kunden pro so generiertem und geliefertem Datensatz vergütet, hängt der Anspruch auf die Vergütung von der Qualität der Leads ab: Stellt sich innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung der Leads heraus (z.B. im Zuge der versuchten Kontaktaufnahme mit den Leads), dass die Leads mit einer nicht unerheblichen Fehlerquote behaftet sind, z.B. weil sie unter dem angegebenen Namen, der mitgeteilten Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer nicht zu erreichen sind, mindert sich die Vergütung des Datenlieferanten entsprechend der Fehlerquote. |
| * 1. Die Vergütungsbeträge verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer. |
| * 1. Die vom Datenlieferanten gesetzmäßig auszustellenden Rechnungen sind nach Erhalt ohne jeden Abzug binnen [30/ 60] Tagen zahlbar. Die Zahlung erfolgt ausnahmslos durch Überweisung auf ein vom Datenlieferanten bekannt zu gebendes Konto bei einem Kreditinstitut in der EU. |
| * 1. Dem Kunden stehen gegen Vergütungsansprüche des Datenlieferanten etwaige gesetzliche Zurückbehaltungsrechte insbesondere dann zu, wenn der Datenlieferanten die verlangten Nachweise zum Opt-In nicht übermittelt. |
| * 1. Werden Zahlungen verschuldet nicht fristgerecht geleistet, ist der Gläubiger berechtigt, für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in gesetzlicher Höhe zwischen Unternehmern zu verlangen. |
| 1. Haftungsbestimmungen |
| * 1. Der Datenlieferant garantiert, über die entsprechenden Rechte bzw. Berechtigungen zur Leistungserbringung gemäß der Vereinbarung zu verfügen. Das bezieht sich insbesondere darauf, dass nicht in Schutzrechte Dritter unmittelbar oder mittelbar eingegriffen wird, also entweder solche nicht bestehen oder umfassend von den Dritten eingeräumt wurden. [Sollten Dritte gegen den Kunden Ansprüche wegen Rechtsverletzungen aufgrund eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung geltend machen, so ist der Datenlieferant verpflichtet, den Kunden auf erstes Anfordern hiervon verschuldensunabhängig freizustellen.] |
| * 1. Soweit die Parteien ihre in dieser Vereinbarung ausdrücklich erklärten Garantien nicht einhalten, halten sie einander verschuldensunabhängig gänzlich schad- und klaglos. |
| * 1. Soweit in der Vereinbarung nicht ausdrücklich anders festgehalten, haften die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften. |
| * 1. Die Parteien stellen einander hinsichtlich der Verarbeitung der Daten der Betroffenen im Innverhältnis von jeglicher Haftung frei, soweit sie jeweils Anteil an der Verantwortung für die haftungsauslösende Ursache tragen. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen eine Partei etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften mit der Maßgabe, dass die mit der Geldbuße belegte Partei zunächst die Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ausgeschöpft haben muss. Bleibt die jeweilige Partei danach ganz oder teilweise mit einer Geldbuße belastet, die nicht ihrem internen Anteil an der Verantwortung für den Verstoß entspricht, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, sie von der Geldbuße in dem Umfang freizustellen, in dem die andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt. |
| 1. Vertragslaufzeit |
| * 1. Diese Vereinbarung – als Rahmenvereinbarung – kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu jedem Quartalsende gekündigt werden. |
| * 1. Die Einzelbestellungen (Punkt 1.3) werden mit Zugang beim Datenlieferanten wirksam, soweit nicht binnen [drei Werktagen] diesen aus wichtigem Grund widersprochen wird. Bei diesen Einzelbestellungen handelt es sich um Zielschuldverhältnisse, sodass das ordentliche Kündigungsrecht nicht besteht. |
| * 1. Das Recht auf Stornierung (Punkt 2) und zur Auflösung aus wichtigem Grund sowohl der Vereinbarung als auch der Einzelbestellungen bleibt unberührt. |
| * 1. Da die Parteien von Dateneigentum des Kunden an den Daten ausgehen (Punkt 3.6), lässt die Kündigung die zinslose Auflösung dieses Eigentum (soweit keine Rückabwicklung stattfindet) unberührt. |
| * 1. Neben den ausdrücklich über die Beendigung der Vereinbarung hinauswirkenden Regelungen der Vereinbarung, bleiben auch folgende Regelungen unberührt: diese Klausel, [\*noch zu ergänzen\*]. |
| 1. Gerichtsstandsvereinbarung und anwendbares Recht |
| * 1. Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (auch über die Frage des gültigen Zustandekommens und aufrechten Bestandes) ist ausschließlich das für [Kunde / Datenlieferant] je nach Höhe des Streitwertes zuständige Gericht zuständig (ordentliche Gerichtsbarkeit). |
| * 1. Es ist jedenfalls österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. |
| 1. **SONSTIGE BESTIMMUNGEN** |
| * 1. Die Parteien verzichten auf die Anfechtung wegen Irrtums (insbesondere auch eines Kalkulationsirrtums), [nicht aber Verkürzung über die Hälfte (*laesio enormis*)] oder Wegfall der Geschäftsgrundlage und sonstigen etwaigen gegenwärtigen oder zukünftigen Anfechtungsmöglichkeiten und Wurzelmängeln. |
| * 1. Diese Vereinbarung und all ihre Dokumente, insbesondere auch die Anlagen, auf die sie verweist oder die zum integralen Bestandteil erklärt werden, enthalten alle zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen. [Allfällige Allgemeine Einkaufsbedingungen und ähnliche vorformulierte Vertragsbedingungen finden keine Anwendung.] Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. |
| * 1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich des Abgehens vom Schriftformangebot, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit. |
| * 1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht. |
| * 1. Diese Vereinbarung wird in 2 (zwei) Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede Partei eine erhält. |
| * 1. Die Unterzeichnenden garantieren, dass die Partei, für welche sie zeichnen, ohne Weiteres durch Ihre Unterschrift gebunden ist. |
| [Ort], am [Datum]  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Datenlieferant |
| Ort], am [Datum]  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Kunde |